NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 30. April 2019 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg. Ja : Nein

1.

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.03.2019 – öffentlicher Teil

Die Niederschrift über die Sitzung am 26.03.2019 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung an die Mitglieder des Gemeinderates versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 26.03.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14:0

2.1

Bekanntgabe von Bauvorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Erdgeschossiger Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus mit Garage und Carport Fl.Nr. 1/28, Gemarkung Pörnbach, Raiffeisenstraße 8 b

Teilabriss eines Gebäudes

Fl.Nr. 13, Gemarkung Puch, Hauptstraße 24

Anbau eines Geräteraumes an die bestehende Doppelgarage Fl.Nr. 186/4, Gemarkung Pörnbach, Münchener Straße 36 a

2.2

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines 6-Familienhauses mit Garage und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 145 und 145/2, jeweils Gemarkung Pörnbach, in der Nähe der Lindenstraße und Lindenstraße 6a in Pörnbach

Mit dem Antrag auf Vorbescheid möchte der Bauherr folgende Fragen klären:

 Ist das Grundstück (Fl.Nrn. 145 und 145/2, Gemarkung Pörnbach) mit einem 6-Familienhaus, zugehöriger Garage und Stellplätzen wie im beiliegenden Lageplan ersichtlich bebaubar? - Ist eine Wandhöhe von 7,00 m und eine Firsthöhe von 12,50 m, wie im beiliegenden Schemaschnitt möglich?

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen.

Im Innenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß (Wand-, Firsthöhe, Geschossigkeit) der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das geplante Gebäude in der Form KG, EG, OG, DG ist 16 m x 13 m + 4,58 m x 9,55 m + erdgeschossiger Anbau 3,45 m x 4,58 m + zweigeschossiger Anbau mit Flachdach 7,31 m x 5,50 m, insgesamt ca. 307 m² überbaute Grundstücksfläche.

Die beiden größeren Gebäude in der unmittelbaren Umgebung haben folgende Maße:

- Lindenstraße 6 (18,38 bzw. 19,68 m x 11,10 m = 212 m² Grundfläche, Wandhöhe 5,94 m, Firsthöhe 11,54 m, 2 Vollgeschosse)
- Lindenstraße 8 (18,80 m x 13,80 m = 259,44 m² Grundfläche, Wandhöhe nicht bekannt, Firsthöhe geschätzt ca. 10 m – Gebäude bereits älter – keine Bauunterlagen vorhanden - 2 Vollgeschosse)

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das geplante Gebäude mit ca. 307 m² Grundfläche (und dem Anschein nach auch nach der Firsthöhe) nicht in die unmittelbare Umgebung ein.

Die Größe des Grundstücks beträgt insgesamt 816 m².

Die erforderliche Anzahl von 13 Stellplätzen (6 WE x 2 + 1 Besucherstellplatz) wird durch 13 Stellplätze und 1 Garage nachgewiesen.

Die Kosten für eine ggf. erforderliche Bordsteinabsenkung oder Versetzung von Straßenlaternen etc. trägt der Bauherr.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Die Gemeinde behält sich vor, im Bauantragsverfahren zu prüfen, ob die Größe der vorhandenen Hausanschlussleitungen für ein 6-Familienhaus ausreichend sind. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bauherr die Kosten für eine ggf. erforderliche Änderung/Vergrößerung der Anschlüsse zu tragen hat.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

0:14

Damit ist das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

2.3

Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und zur Nutzungsänderung der bestehenden Stallungen in 5 Wohneinheiten sowie Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 87, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 10 in Puch

Der Bauherr möchte mit dem Antrag auf Vorbescheid folgende bauplanungsrechtlichen Fragen klären:

Ist die geplante Lage auf dem Baugrundstück zulässig, Situierung der Gebäude?

- Ist das geplante Maß der baulichen Nutzung zulässig, Größe und Höhenentwicklung der Gebäude?
- Sind die notwendigen Abstandsflächen eingehalten?

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der Bauherr die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude nicht mehr in vollem Umfang zur weiteren Betriebsführung benötigt. Die Wartung und Pflege der Gebäude sowie eine in Zukunft anfallende Sanierung stünde hier in keinem Verhältnis. Im Gegenzug steht aber der Bedarf an Wohnraum sowie die Verdichtung der ländlichen Kerngebiete und Einsparung der versiegelten Flächen.

Es sind folgende Maßnahmen geplant:

- Rückbau der bestehenden Stallanlagen im EG, hier sollen im Zuge etwaige Lagerflächen sowie die benötigten Stellplätze entstehen.
- Umbau der Stallanlagen im OG sowie die Erneuerung der Zwischendecke und Ausbau des DG mit Errichtung von Dachgauben zur Südseite hin.
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle und Rückbau der Überdachung auf der Nordseite.
- Auf der Ost- und Westseite entstehen in diesem Zuge entsprechende Außenanlagen.
- Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt über die südliche Zufahrt, die gemeinsam mit dem Nachbarn genutzt wird. Eine entsprechende Bestätigung hierzu liegt vor.

Lt. Antrag werden an der bestehenden Bebauung bzw. der Gebäudehülle, bis auf den Rückbau des Vordachs auf der Nordseite sowie die Errichtung von Dachgauben auf der Südseite, keine Veränderungen vorgenommen. Es ändert sich lediglich die Nutzung.

Das Grundstück Fl.Nr. 87, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 10 befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen.

Im Innenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß (Wand-, Firsthöhe, Geschossigkeit) der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das Gebäude, das zu Wohnzwecken umgenutzt werden soll, hat eine Größe von 33,76 m x 13,01 m = 439,22 m² Grundfläche. Die Wandhöhe beträgt 8,25 m und die Firsthöhe 11,42 m. In der näheren Umgebung befindet sich kein Gebäude mit einer so großen Grundfläche (FI.Nr. 91, Gemarkung Puch, Hauptstraße 12 und 12 a, Größe 29 m x 9 m = 261 m², FI.Nr. 82, Gemarkung Puch, Hauptstraße 7, Größe 19,5 m x 10 m = 195 m²). Das Gebäude fügt sich somit nicht in die nähere Umgebung ein.

Gemäß § 34 Abs. 3a BauGB kann vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung u. a. der Nutzungsänderung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebes, einschließlich der Nutzungsänderung zu Wohnzwecken, dient, städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Ob auch ein "Landwirtschaftsbetrieb" unter "Gewerbe- oder Handwerksbetrieb" unter diesen Passus fällt, kann von Seiten der Gemeinde nicht abschließend geklärt werden. Dies soll von Seiten der Baugenehmigungsbehörde im Prüfverfahren abgeklärt werden.

Die Errichtung eines 5-Familienhauses an der Stelle ist insbesondere im Hinblick auf die Größe des Grundstücks, auf die gesunden Wohnverhältnisse, die Höhe des Gebäudes usw. städtebaulich vertretbar.

Die Nachbarunterschriften der direkt angrenzenden Nachbarn liegen vor. Somit ist das Vorhaben auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen vertretbar.

Für das geplante 5-Familienhaus sind insgesamt 11 Stellplätze (5 WE x 2 + 1 Besucherstellplatz) nachzuweisen. Im Antrag wurden nur 10 Stellplätze nachgewiesen. Ein Stellplatz ist noch in den Unterlagen zu ergänzen.

Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor. Es wurde Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung beim Vorbescheidsantrag gemäß Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO gestellt.

Die Einhaltung der Abstandsflächen ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Es liegt eine Abstandsflächenübernahmeerklärung des Nachbarn Fl.Nr. 115/2, Gemarkung Puch, zur Übernahme von 66,53 m² Abstandsfläche (Tiefe 3,745 m x Länge 17,765 m) vor.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Die Gemeinde behält sich vor, im Bauantragsverfahren zu prüfen, ob die Größe der vorhandenen Hausanschlussleitungen für ein 5-Familienhaus ausreichend sind. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bauherr die Kosten für eine ggf. erforderliche Änderung/Vergrößerung der Anschlüsse zu tragen hat.

Auf die denkmalgeschützten Gebäude auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Puch, wird hingewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag auf Vorbescheid wird erteilt.

14:0

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kindergarten" im Parallelverfahren
- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 18.03. bis 18.04.2019 öffentlich aus. Private Anregungen oder Einwendungen sind nicht eingegangen. Die Träger öffentlicher Belange haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Bauaufsichtsbehörde/Bauleitplanung, Stellungnahme vom 09.04.2019

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind "in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist derzeit nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Gemeinde Pörnbach hat die Notwendigkeit des Vorhabens (Kindergartenerweiterung mit "offenem Konzept") bereits in Besprechungen (am 05.05.2017 und am 09.04.2018) mit Vertretern des Bauamtes des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.llm (Kreisbaumeister, Fachstelle Bauleitplanung) erläutert. Dabei wurden von der Gemeinde auch die Schwierigkeiten einer Erweiterungsrealisierung auf der momentan noch durch den bereits bestehenden Kindergarten genutzten Flurnummer 1032 der Gemarkung Pörnbach aufgezeigt.

In den derzeit der Fachstelle vorliegenden Unterlagen (Begründung und Umweltbericht, hier Standortalternativenprüfung) sind die u. a. bereits damals diskutierten Gründe für den nun vorgelegten Standort nicht aufgeführt und auch nicht die Frage beantwortet, weshalb die

vorhandene Raiffeisenstraße mit einer neuen Bebauung in der freien Landschaft überschritten wird. Diese Informationen sind jedoch für die Erkennbarkeit der Darlegung der notwendigen Erforderlichkeit unabdingbar. Es wird daher dringend angeregt, diese Gründe im folgenden Verfahrensschritt auch entsprechend auszuführen (siehe auch Punkt 2.). In diesem Zusammenhang wurde auch – soweit eine Realisierung auf dem derzeit noch genutzten Flurstück 1032 nicht möglich wäre – die Lokalisierung im Bereich der bestehenden Grünflächen (Bolzplatz) angeregt. Es wird angeregt, diesen Sachverhalt in der Begründung im Sinne der Darlegung der städtebaulichen Erforderlichkeit zu erläutern.

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc., § 50 BlmSchG) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Zur schonenden Einbindung der geplanten Bebauung in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, die Eingrünung jeweils auf allen Seiten mit mindestens 10 m Breite darzustellen.

Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist derzeit nicht ausreichend. Sie ist im folgenden Verfahrensschritt dementsprechend auszuführen.

Erläuterung:

Die Gemeinde hat gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Dabei sollte die Begründung einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Auch müssen darin Ziel, Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung dargelegt werden. Die Begründung genügt daher nicht den Ansprüchen. Sie muss im folgenden Verfahrensschritt dementsprechend ausgeführt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Im Normalverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB durchzuführen und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht dient gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und 4c BauGB der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Den Planunterlagen ist im nächsten Verfahrensschritt ein Umweltbericht beizufügen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde Pörnbach hat im Norden des Hauptortes an der Raiffeisenstraße ein Zentrum mit den Infrastruktureinrichtungen Schule, Kindergarten und –krippe, sowie Sportanlagen geschaffen.

Die Anlagen erstrecken sich bereits beidseits der zum Teil entlang einer Kuppe verlaufenden Raiffeisenstraße.

Beiderseits der Straße, weist das Gelände eine, jeweils erst flach, im weiteren Verlauf etwas steiler abfallende Hangsituation auf.

Die bestehenden Anlagen sind durch zum Teil dichte Gehölzbestände gut ins Ortsbild, bzw. zur freien Landwirtschaft hin eingebunden.

Innerhalb der bestehenden Fläche für Schule und Kindergaten (Fl. Nr. 1032) wäre eine Erweiterung, bzw. der Neubau des Kindergartens mit drei Gruppen (optional vier Gruppen) nur noch im südlichen Bereich denkbar.

Diese Alternative wird jedoch aufgrund der steilen Topographie mit dichtem Baumbestand und der derzeit notwendigen Nutzung als Spiel-, Frei- und Parkplatzflächen (mit Hackschnitzelheizanlage) ausgeschlossen.

Das unmittelbar im Norden angrenzende Grundstück (Fl. Nr. 1042) ist im Eigentum der Gemeinde und bietet sich somit für das notwendige Vorhaben, als Ergänzung zum bestehenden Zentrum an.

Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens, bzw. der Objektplanung wird sowohl die fußläufige Verbindung zu den bestehenden Einrichtungen des Schul- und Sportzentrums, als auch in die freie Landschaft berücksichtigt.

Ebenso wird auf dieser Ebene, in enger Abstimmung mit der konkreten Objektplanung die notwendige Eingrünung des Planungsgebietes festgelegt.

Um bei der Objektplanung flexibel die notwendigen Eingrünungsmaßnahmen mit einer kreativen und qualitätvollen Planung der Freiflächen verbinden zu können wird auf weitere Darstellungen von Grünflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung verzichtet. Die Hinweise hierzu, auch in Bezug auf angrenzende, landwirtschaftliche Flächen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung bei Bedarf berücksichtigt. Die Begründung ist bis zum nächsten Verfahrensschnitt weiter auszuarbeiten. Ebenso wird ein Umweltbericht erarbeitet und den Unterlagen hinzugefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Die Unterlagen (Begründung und Umweltbericht) sind entsprechend zu ergänzen.

14:0

1.2 Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 04.04.2019

Die Gemeinde Pörnbach plant mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Schaffung einer Fläche für den Gemeinbedarf, zur Errichtung eines Kindergartens.

Der Geltungsbereich des FNP umfasst den südlichen Bereich des Grundstücks mit der FINr. 1042 der Gemarkung Pörnbach.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes; Festsetzungen werden zur Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes festgelegt.

Ohne Beschluss.

1.3

Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 29.03.2019

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Allerdings kann keine abschließende Stellungnahme verfasst werden, da der Flächennutzungsplan-Änderung kein Umweltbericht beigelegt ist.

Ein Umweltbericht wird sowohl für Flächennutzungsplan-Änderungen als auch für Neuaufstellungen benötigt. Die unteren Naturschutzbehörden wurden seitens der Regierung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung von Flächennutzungsplänen die Darstellung oder mindestens die Erläuterung der Ausgleichsflächen auch auf FNP-Ebene gefordert wird. Dargestellt ist dies auch im Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung vom Bayerischen Umweltministerium. Ebenso ist im Umweltberichten zu Flächennutzungsplanänderungen verstärkt / ausführlicher auf die Alternativenbetrachtung einzugehen.

Daher ist ein Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zu erstellen und nachzureichen.

Beschluss:

Siehe Abwägung und Beschlussfassung zu Pkt. 1.1.

Parallel zum weiteren Verfahren wird das Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.

14:0

1.4

Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 03.04.2019

Mit der Flächennutzungsplanänderung besteht aus Sicht des Gesundheitsamtes Einverständnis.

1.5

Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 25.03.2019

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

1.6

Landratsamt Pfaffenhofen, Kommunalwesen, Stellungnahme vom 26.03.2019

Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht:

Keine Anregungen und Bedenken.

Erschließungsbeitragsrecht:

Keine Anregungen und Bedenken.

1.7

Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 08.04.2019

Im Planbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörnbach sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. Dieser Hinweis sollte auch in der Planzeichnung bei den Hinweisen durch Text mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Zum Bebauungsplanverfahren wird ein Bodengutachten veranlasst.

Die Belange des Bodenschutzes werden auf Ebene der Bebauungsplanung weiter ausreichend berücksichtigt.

Eine Ergänzung der Planung zur Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht veranlasst.

14:0

Vom Büro Wipflerplan wurden für das notwendige Baugrundgutachten Angebote eingeholt. Dabei wurden vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zwei Firmen haben abgegeben. Eine Firma hat aus Kapazitätsgründen abgesagt.

Nach Angebotsprüfung ist das wirtschaftlichste Angebot bei der Fa. Crystal Geotechnik GmbH aus Utting zu einem Angebotspreis von 5.626,32 € brutto. Die Firma ist geeignet.

Beschluss:

Die Firma Crystal Geotechnik GmbH aus Utting wird mit der Erstellung des Baugrundgutachtens zum Preis von 5.626,32 € beauftragt.

14:0

1.8

Landratsamt Pfaffenhofen, Behindertenbeauftragter des Landkreises/Barrierefreies Bauen, Stellungnahme vom 10.04.2019

Die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Landkreises Pfaffenhofen stützt sich auf Art. 1, Art. 4 BayGBB (Barrierefreiheit) und Art. 10 Abs. 2 BayBGG (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr), Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG (Straßenbaulast – behinderte Personen) sowie einschlägige DIN-Normen.

In der Sitzung vom 26.02.2019 hat der Gemeinderat Pörnbach die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser 4. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst den südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörnbach.

Das Änderungsgebiet liegt im Nordosten von Pörnbach. Die Fläche ist im Westen und Süden durch öffentliche Wegeflächen und im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen umgrenzt. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Gemeinde plant hier die Errichtung eines Kindergartens. Die dafür notwendige Fläche (ca. 10.000 m²) wird als "Fläche für den Gemeinbedarf" ausgewiesen.

Um einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu schaffen, ist deshalb bei der Planung folgendes besonders zu beachten:

Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung

Wegeketten im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sollten durchgängig und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg barrierefrei nutzbar sein. Dies wird erreicht durch:

- Stufenlose Wegeverbindungen, insbesondere für Rollstuhl- und Rollatornutzer,
- Sichere, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzungen verschiedener Funktionsbereiche (z. B. niveaugleicher Flächen für den Rad- und Fußgängerverkehr), insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen.
- Erschütterungsarm berollbare, ebene und rutschhemmende Bodenbeläge,
- eine taktil wahrnehmbare und visuell stark kontrastierende Gestaltung von Hindernissen und Gefahrenstellen, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen,
- die Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips und
- eine einheitliche Gestaltung von Leitsystemen, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen.

Oberflächengestaltung

Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten müssen für die barrierefreie Nutzung eben und erschütterungsarm berollbar sein. Dies wird erreicht durch:

- bituminös und hydraulisch gebundene Oberflächen, die diese Anforderungen im Allgemeinen erfüllen:
- Pflaster- und Plattenbeläge, die mindestens nach DIN 18318 ausgeführt werden.

Pflaster- und Plattenbeläge können in Abhängigkeit ihres Materials und ihrer Behandlung große Unterschiede hinsichtlich ihrer erschütterungsarmen Berollbarkeit aufweisen. Die Verwendung von Natursteinpflaster ist im Bereich von Bewegungsflächen, nutzbaren Gehwegbreiten und auf Fahrbahnen im Bereich von Überquerungsstellen auf Steine mit gut begeh- und berollbarer Oberfläche zu beschränken. Dies gilt auch für Anschlüsse an Randeinfassungen, Einbauten und Rinnen, die Teile der Bewegungsflächen und/oder der nutzbaren Gehwegbreiten sind. Bei Natursteinen bieten sich in diesen Bereichen vor allem geschnittene Steine und Steine mit gleichartiger Oberflächenqualität an. Fasen sollten vermieden werden. Fugen sollten in Abhängigkeit des Materials so schmal wie möglich ausgebildet werden. Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten müssen für eine barrierefreie Nutzung rutschhemmend sein. Muldenrinnen dürfen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein.

Geh- und Radwege

Geh- und Radwege müssen eine ausreichende Breite von mindestens 165 cm, besser 200 cm vorweisen. Barrierefrei sind Gehwege, wenn die nutzbare Gehwegbreite stufenlos und mind. eine Breite von 1,80 m aufweist. Ablaufrinnen sind so flach zu gestalten, dass sie ohne Probleme mit dem Rollstuhl überquert werden können. Gehwegbegrenzungen sind so zu gestalten, dass sie mit dem Blindenstock leicht und sicher wahrgenommen werden können. Die Gehwege selbst dürfen eine Querneigung von max. 2,5 %, vor Grundstückszufahrten 6 % aufweisen. Sollte die Maximale Querneigung zur Abführung von Oberflächenwasser bzw. im Rahmen von Grundstückszufahrten notwendig sein, wird dies toleriert.

Grundsätzlich gilt bei den Neigungen von Gehwegen eine max. 3 % Längsneigung bzw. dürfen Teile von Gehwegen auch eine Längsneigung von max. 6 % bei einer Länge von max. 10 m aufweisen.

Überguerungsstellen – Allgemeines

Überquerungsstellen müssen für Rollstuhl- und Rollatornutzer ohne besondere Erschwernis nutzbar und für blinde und sehbehinderte Menschen eindeutig auffindbar und sicher nutzbar sein.

Bei der Einrichtung von Überquerungsstellen ist die Distanzempfindlichkeit von Menschen mit sensorischen oder motorischen Einschränkungen, insbesondere von Rollstuhl- und Rollatornutzern, zu berücksichtigen.

Ungesicherte Überquerungsstellen

Ungesicherte Überquerungsstellen können als gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe oder als getrennte Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe gestaltet werden. Bei gemeinsamen Überquerungsstellen können Bodenindikatoren (Richtungsfelder) nach DIN 32984 zum Einsatz kommen.

Der abgesenkte Bord ist visuell kontrastreich zur Fahrbahn zu gestalten.

Mittelinsel/Mittelstreifen

Bei Mittelinseln/Mittelstreifen ist eine Mindesttiefe von 2,50 m erforderlich, sie sollte aber in der Regel 3,00 m betragen. Für blinde und sehbehinderte Menschen muss eine klar wahrnehmbare Längs- und Querabgrenzung zur Fahrbahn vorhanden sein. Dies wird sichergestellt durch eine Querabgrenzung mit visuell kontrastreichen Borden in Höhe von mindestens 3 cm.

Bei Beachtung der vorgenannten Grundprinzipien der Barrierefreiheit bestehen keine Bedenken für die Änderung des Flächennutzungsplans. Detaillierte Stellungnahmen können bei einzelnen,

genau beschriebenen Baumaßnahmen gerne nachgeliefert werden (z. B. Signalanlagen, barrierefreie Stellplätze, Beschilderungen, Treppen, Grün- und Freizeitanlagen, etc.).

Hinweisen möchte die Behindertenbeauftrage des Landkreises Pfaffenhofen auf das Angebot der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer. Nächstgelegener Beratungsstandort ist Ingolstadt. Weitere Infos unter: https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html.

Beschluss:

Die Stellungnahme enthält im wesentlichen Hinweise zur Erschließungsplanung. Diese werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

14:0

1.9

Landratsamt Pfaffenhofen, Kreisjugendring, Stellungnahme vom 21.03.2019

keine Einwendungen

1.10

kus Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm, Stellungnahme vom 21.03.2019

keine Einwendungen

2.

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 15.04.2019

Die Gemeinde Pörnbach plant die Darstellung einer Fläche von ca. 1 ha im Anschluss an die bestehenden Sportflächen im Nordosten von Pörnbach als Fläche für Gemeinbedarf (Kindergarten). Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Vorhaben liegt It. Karte 3, Landschaft und Erholung, des Regionalplanes Ingolstadt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 "Paartal". Die Planung steht den im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen nicht entgegen.

Insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete geachtet werden (siehe RP 10 B III Z 1.5) Dies hat bei der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet besondere Bedeutung; Eingrünungsmaßnahmen sollten vorgesehen werden.

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren beachtet.

14:0

4.

Regierung von Oberbayern, Brandschutz – Sachgebiet 10, Stellungnahme vom 25.03.2019

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des

Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und/

oder der unabhängigen Wasserversorgung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o. ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweist die Regierung von Oberbayern auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2016/2017, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 – Brandschutz-. Die Regierung von Oberbayern hat sich nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Bauleitplanverfahren beachtet.

14:0

5. Planungsverband Region Ingolstadt (10), Stellungnahme vom 08.04.2019

Die Gemeinde Pörnbach beabsichtigt mit o. g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 1,1 ha) befindet sich am nördlichen Ortsrand von Pörnbach, ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll als Fläche für den Gemeindebedarf dargestellt werden. Das Gebiet liegt unmittelbar östlich des Sportgeländes und grenzt im Süden an bebautes Wohngebiet an, südwestlich liegt das Schulgelände.

Die vorliegend geplante Darstellung von Gemeinbedarfsfläche liegt weitgehend in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet Nr. 11 Hügellandschaften des Donau-Iller-Hügellandes (RP 10 B I 8.3 Z). Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 10 B I 8.2 Z). Zudem soll allerdings auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden (RP 10 B III 1.5 Z).

Da die vorliegende Planung das landschaftliche Vorbehaltsgebiet lediglich randlich berührt, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei entsprechend angepasster Planung vermieden werden kann. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer qualifiziert geplanten Grünordnung einschließlich entsprechender Festsetzungen für eine ausreichende Eingrünung entlang des neuen Ortsrandes. Hierbei sollte insbesondere auch auf eine Berücksichtigung der Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.4.1 G hingewirkt werden.

In den vorliegenden Planungen zur zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan sind keinerlei Festlegungen zur Ortsrandeingrünung enthalten. Diese wären zwingend zu ergänzen.

Gem. RP 10 B VI 3.1.2 Z sind die Planungen für eine Kindertagesstätte grundsätzlich zu begrüßen.

Nur bei entsprechender Berücksichtigung bzw. Beachtung der genannten Punkte erscheint aus Sicht der Regionalplanung eine Zustimmung zu den vorliegenden Planungen möglich.

Zu dem in der Bekanntmachung genannten Bebauungsplan Nr. 23 liegen keine Planunterlagen vor, weshalb dazu keine Stellungnahme erfolgen kann.

Abwägungsvorschlag

Siehe Abwägung und Beschlussfassung zu Pkt. 1.1.

Die Notwendigkeit einer qualitätsvollen Ortsrandeingrünung ist dem Gemeinderat bewusst. Um eine kreative und qualitätsvolle Freiflächengestaltung flexibel zu halten wird die Darstellung des Planungsgebietes insgesamt als "Fläche für den Gemeindebedarf" für ausreichend erachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14:0

6.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 27.03.2019

Wasserversorgung

Das Projektgebiet wird durch die Gemeinde Pörnbach mit Trinkwasser versorgt. Die genehmigten Entnahmemengen wurden in der Vergangenheit eingehalten. Für die Versorgung des neuen Gebietes sind ausreichend Reserven vorhanden. Die Versorgung mit Trinkwasser ist derzeit gesichert.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung am 31.12.2019 abläuft. Im Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.llm vom 13.10.2009 (AZ: 40/6421.3) wird im Teil II Auflagen und Bedingungen unter Nr. 5 gefordert, dass bis zum 31.01.2019 Antragsunterlagen zur Neubegutachtung der Wasserversorgungsanlage Pörnbach/Puch einzureichen sind. Entsprechende Unterlagen liegen dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bislang nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bittet darum, entsprechende Unterlagen unverzüglich auszuarbeiten und vorzulegen. Zudem liegen dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt keine Unterlagen vor, welche die in Nr. 3 der Auflagen und Bedingungen geforderte Prüfung der Realisierbarkeit einer Verbundleitung zu einem Nachbarversorger dokumentieren. Im Projekt zur Erhebung und Bewertung der öffentlichen Wasserversorgung wurde für die Wasserversorgung Pörnbach/Puch nach deren Verbund eine uneingeschränkte Versorgungssicherheit ermittelt. Wie im Abschlussgespräch zu diesem Projekt am 27.05.2013 zwischen Vertretern des Wasserversorgers und des Wasserwirtschaftsamtes dargelegt, wäre es daher ausreichend, eine Betrachtung der Verhältnismäßigkeit und eine Kosten-Nutzen-Rechnung über einen Verbund mit einem Nachbarversorger vorzulegen.

Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Pörnbach sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse werden voraussichtlich bei Gründungsmaßnahmen keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden. Schichtwasseraustritte können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage) nicht ausgeschlossen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt weist darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfiehlt das Wasserwirtschafts Ingolstadt frühzeitig bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen.

Abwasserbeseitigung

Das geplante Gebiet ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist die Entwässerung zu klären und mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.

Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Südlich des Plangebiets befindet sich der Gießbach (Gewässer III. Ordnung), dessen Ausuferungen bei Hochwasser auf Grund der Geländetopographie von Pörnbach aber auf das Plangebiet keinen Einfluss nehmen. Das Gelände fällt von der Hochstraße aus in nordöstlicher Richtung sowie in südwestliche Richtung hin ab. Bei der Erschließung des Geltungsbereiches ist darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt wird.

Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Um auch in Zukunft eine gesicherte Wasserversorgung sicherstellen zu können sind jedoch möglichst zeitnah Antragsunterlagen zur Neubegutachtung der Wasserversorgungsanlage Pörnbach/Puch beim Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen (siehe Ziffer 1 dieses Schreibens).

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Antragsunterlagen zur Wasserversorgung werden zeitnah, vor Rechtskraft der Bauleitplanung eingereicht und mit den Fachbehörden abgestimmt.

14:0

7.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 15.04.2019

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14:0

8

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.llm, Stellungnahme vom 11.04.2019

keine Einwendungen

12.

Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 11.04.2019

keine Einwendungen

13.

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 28.03.2019

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayerwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Die Bayernwerk Netz GmbH bittet, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass die Bayernwerk Netz GmbH über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Beschluss:

Die Hinweise betreffen die Erschließungsmaßnahmen und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

14.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.03.2019

Durch die o. g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet, sie im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen für die geplanten Neuausweisungen von Baugebieten erneut zu beteiligen.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune rechtzeitig vor Beginn von konkreten Baumaßnahmen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

14:0

17.

Markt Hohenwart, Stellungnahme vom 28.03.2019

keine Einwendungen

18.

Gemeinde Rohrbach, Stellungnahme vom 27.03.2019

keine Einwendungen

20.

Markt Reichertshofen, Stellungnahme vom 26.03.2019

keine Einwendungen

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht, gefertigt vom Büro Wipfler Plan, Hohenwarter Straße 124, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm in der Fassung vom 30.04.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

14:0

b) Billigungsbeschluss des Vorentwurfs und Beschluss zur frühzeitigen Auslegung und Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kindergarten" gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat fasste in der Sitzung vom 26.02.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kindergarten" für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörnbach. Der südliche Bereich des Grundstücks soll als "Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kindergarten" in der Fassung vom 30.04.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

14:0

4.

Kläranlage Pörnbach

Vergabe der Gewerke Abbruch Bauwerke, Oberflächenbefestigung, Zaunanlage

Der Abbruch der Bauwerke der Kläranlage Pörnbach, der Herstellung der Oberflächen und Zaunanlage wurde beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 29.04.2019 statt.

Abbruch der Bauwerke

7 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. 1 Angebot liegt vor. Das Angebot liegt von der Firma Hechinger aus Pfaffenhofen zum Preis von 173.368,61 € brutto vor.

Beschluss:

Die Abbrucharbeiten der Bauwerke der Kläranlage Pörnbach werden an die Firma Hechinger aus Pfaffenhofen zum Angebotspreis von 173.368,61 € brutto vergeben.

14:0

Herstellung der Oberflächen

6 Angebote liegen vor. Das wirtschaftlichste Angebot liegt von der Firma Franz Schelle aus Pfaffenhofen zum Angebotspreis von 371.246,09 € vor.

Beschluss:

Mit der Herstellung der Oberflächen an der Kläranlage Pörnbach wird die Firma Franz Schelle, aus Pfaffenhofen zum Angebotspreis von 371.246,09 € brutto beauftragt.

14:0

Zaunanlage

1 Angebot von der Firma Grünert Zaunbau aus Schrobenhausen zum Angebotspreis von 16.133,31 € brutto liegt vor.

Beschluss:

Mit der Herstellung der Zaunanlage um die Kläranlage und Bauhofgelände wird die Firma Grünert Zaunbau aus Schrobenhausen zum Angebotspreis von 16.133,31 € brutto beauftragt.

14:0

5

Erlass einer Satzung für Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Pörnbach

Um die Nutzung des Archivguts zu regeln, ist es erforderlich eine Satzung zu erlassen. Der Entwurf einer Satzung für die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Pörnbach liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erlässt die Satzung für Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Pörnbach in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

14:0

6.

Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Pörnbach

Um den mit der Benutzung des Gemeindearchivs verbundenen Aufwand verrechnen zu können, ist es erforderlich eine eigene Gebührensatzung zu erlassen. Der Entwurf der Satzung liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erlässt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Pörnbach in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

14:0

7. Übertragung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten an die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Gemäß Datenschutzgrundverordnung ist jede Behörde verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen.

Um die Aufgaben zentral zu erledigen wird vorgeschlagen, dass die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten von allen Behörden auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden. Hierzu sind gesonderte Beschlüsse von den jeweiligen Gremien erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach übertragt die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten an die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen.

14:0

8. Informationen der Verwaltung

. .

Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2020 bis 2022)

Das Ergebnis der Ausschreibung liegt vor. Erfolgreichster Bieter sind die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH zu einem Preis von 4,9060 ct/kWh (zur Info Normalstrom: 4,7670 ct/kWh). Der bisherige Preis beträgt 2,4231 ct/kWh.

8.2 Artenvielfalt

56 Flächen wurden der Gemeinde gemeldet. 45 befindet sich im Besitz der Gemeinde Pörnbach. Am 12.04.2019 fand ein Termin mit dem Sachbearbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung statt. Es ist ein sehr guter Grundbestand vorhanden. Punktuell können noch Änderungen vorgenommen werden. Maßnahmen wurden besprochen. Leerstehende Baugrundstücke könnten angesät werden.

Eine Förderung für Kommunen gibt es nicht. Das Saatgut muss von der Gemeinde selbst erworben werden. Eine Ansaat ist erst im Herbst bzw. Frühjahr sinnvoll.

8.3

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde wurden rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung wird mit der amtlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

8.4
Holversteigerung

Die Holzversteigerung findet am 11. Mai 2019, um 11:00 Uhr im Bauhof Pörnbach statt.

9.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel Erster Bürgermeister